

Satzung der JFG Kickers Labertal 06 e.V.

Änderungsverfolgung

Lfd. Nr.	Betroffener Paragraph	Thema	Datum
1	§ 1	Gemäß Beschluss des Vereinsausschusses vom 22.06.2007 tritt der FC Viehhausen als dritter Stammverein hinzu.	06.06.13
2	§ 3a	§ 3a hinzugefügt Ehrenamtszuschale Vorstand und weitere Personen, die für den Verein tätig sind.	27.05.14
3	§ 8	Änderung des Sitzungszyklus für den Vereinsausschuss	27.05.14
4	§ 8	Aufnahme von 2 Jugendspielern ab 14 Jahre in den Vereinsausschuss	26.06.18
5	§ 12	Datenschutzerklärung	26.06.18

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

Die Juniorenfördergemeinschaft (im folgenden JFG genannt) führt den Namen „JFG Kickers Labertal 06 e.V.“ Sie wurde auf Initiative der Vereine Sportclub Sinzing e. V. und dem Sportverein Eilsbrunn e. V. (=Stammvereine) gegründet.

Gemäß Beschluss des Vereinsausschusses vom 22.06.2007 tritt der FC Viehhausen als dritter Stammverein hinzu.

Die Vereinsfarben sind blau/schwarz.

Die JFG hat ihren Sitz in Sinzing und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Nummer VR200083 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der JFG erstreckt sich von 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

Die Juniorenfördergemeinschaft ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverband und beim Bayerischen Fußballverband.

§ 2 Zweck

Der JFG wird von den Stammvereinen ab der Saison 2006/2007 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs übertragen, da sie alleine auf Dauer nicht in der Lage sind durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und damit die Existenz der Seniorenmannschaften durch eigenen Nachwuchs zu sichern.

Die JFG sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften in den Altersgruppen A bis D-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Alle Stammvereine unterstützen die JFG bei der Durchführung eines ordentlichen Spiel- und Trainingsbetrieb. Näheres regeln die Vereinbarungen zwischen den Stammvereinen und der JFG.

In welchem Verein ein Spieler nach den A-Junioren wechseln will, bleibt grundsätzlich seiner freien Entscheidung überlassen. Jedoch wird dem Stammverein, aus dem der Jugendspieler kommt, das Recht eingeräumt, zuerst mit dem Spieler über einen Wechsel zu

sprechen. Abwerbmaßnahmen sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der gemeinsamen Juniorenfördergemeinschaft gefährden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die JFG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die JFG ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3a Vergütung für die Vereinstätigkeit

Ehrenamtspauschale Vorstand und weitere Personen, die für den Verein tätig sind:

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vereinsausschuss kann in angemessener Höhe und nach wirtschaftlicher Lage (nach Kassenbericht) rückwirkend für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand für die Vorstandsmitglieder und weitere für den Verein tätige Personen beschließen.
- (3) Die Höhe der Pauschalen muss jedes Jahr neu vom Vereinsausschuss festgelegt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- ✚ Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes der JFG orientiert sich am Ende des Geschäftsjahres der JFG, also zum 31.12. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor dem Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes eines der Stammvereine richtet sich nach deren Satzung (i. d. R. zum Ende des Kalenderjahres).

- ✚ Ausschluss: Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es gröblich gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beiträge trotz Aufforderung länger als ein halbes Jahr schuldet, aus der Juniorenfördergemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der diesen dem Mitglied per Einschreiben mitteilt. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung beim Vereinsausschuss eingelegt werden.

Die JFG besteht aus

- ✚ Den Jugendspielern (Personen bis 19 Jahre mit Spielrecht), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sind
- ✚ Funktionsträger der JFG, die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sind. Funktionsträger sind alle Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder und alle Übungsleiter/Trainer sowie Betreuer der JFG.
- ✚ Sonstigen Mitgliedern.

Bei bestehender Mitgliedschaft in einem Stammverein wird von der JFG kein eigener Mitgliedsbeitrag erhoben. Ansonsten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dieser Mitgliedsbeitrag hat sich an den Beiträgen der Stammvereine zu orientieren.

Will ein zusätzlicher Verein der JFG als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags ein Beschluss des Vereinsausschusses zur Aufnahme notwendig.

Will ein Stammverein aus der JFG austreten, so ist innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Ausschusssitzung einzuberufen. Dem Ausschuss obliegt es den Austritt formell zu bestätigen.

§ 5 Vereinsmittel

Die Einnahmen der JFG setzen sich zusammen aus eigens erwirtschafteten Mitteln, Beiträgen, Zuwendungen, Zuschüssen, Jugendfördermittel und Spenden.

Die JFG erhält von allen Stammvereinen in gleichem Umfang jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Mittel der JFG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Auslagen und Kostenersatz sind auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der JFG sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sollen einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- ✚ dem 1. Vorsitzenden
- ✚ dem 2. Vorsitzenden
- ✚ dem Kassier
- ✚ dem Schriftführer

Die Herkunft der Funktionäre zur Besetzung des Vorstandes soll ausgewogen sein. Jeder Stammverein soll mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode aus dem Amt, bestimmt der Vereinsausschuss der JFG für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- ✚ Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- ✚ Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ✚ Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ✚ Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Aufstellung der Tagesordnung
- ✚ Einberufung der Ausschusssitzungen
- ✚ Vollzug der Beschlüsse des Ausschusses
- ✚ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ✚ Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- ✚ Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses gebunden.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist im Hinblick auf die Höhe des Abschlusses von Rechtsgeschäften nicht beschränkt. Die Aufnahme von Krediten ist dem Vorstand jedoch untersagt.

Zur Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden als Vertreter.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss der JFG besteht aus

- + dem Vorstand (§ 6 der Satzung) der JFG
- + den Spielleitern der JFG
- + zwei Kassenprüfern
- + je einem Vorstandsmitglied der Stammvereine
- + je einem Mitglied der Abteilungsleitung Fußball der Stammvereine
- + je einem Mitglied der Abteilungsleitung Fußballjugend der Stammvereine.
- + zwei Spielern ab 14 Jahren als Jugendvertretung

Die Spielleiter sowie die beiden Kassenprüfer werden gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Halbjahr, zusammen. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Von den Sitzungen sind durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, Niederschriften zu fertigen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jedem Ausschussmitglied zeitgerecht zuzuleiten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vereinsausschuss zeichnet insbesondere verantwortlich für die

- + Zusammenarbeit zwischen JFG und den Stammvereinen
- + Aufnahme von Krediten
- + Aufnahme und Austritt von Vereinen aus der JFG

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im 1. Halbjahr des Kalenderjahres einberufen und geleitet. Termin, Ort und Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag deutlich durch Aushang an den Vereinsheimen jedes Stammvereines bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- ✚ Die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
- ✚ Die Entgegennahme des Kassenberichtes
- ✚ Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- ✚ Die Entlastung des Vorstandes
- ✚ Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- ✚ Die Wahl des Vorstandes
- ✚ Die Wahl des Spielleiters
- ✚ Die Wahl der Kassenprüfer
- ✚ Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- ✚ Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der JFG betreffende Angelegenheiten.

Stimmberechtigt sind Mitglieder (§ 4 der Satzung) mit der Volljährigkeit.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Auf Wunsch der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer (bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied) eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und sind jedem Ausschussmitglied zuzuleiten.

§ 10 Kassenprüfung

Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder eine Funktion in der JFG ausüben, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein. Beide Kassenprüfer sollen verschiedenen Stammvereinen angehören.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind.

Die Kassenprüfer beantragen bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung des Kassiers und die Entlastung des Vorstandes insgesamt.

§ 11 Haftung

Die JFG haftet alleine für ihren gesamten Betrieb, sowohl im Außenverhältnis, wie auch im Verhältnis zu den Stammvereinen. Die Stammvereine können für ein Verschulden der JFG nicht zur Haftung herangezogen werden.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen LandesSportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt

§ 12 Auflösung

Die JFG ist aufzulösen, wenn sie nur mehr aus einem Stammverein besteht.

Die JFG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Bei Auflösung der JFG werden die vier Vorstandsmitglieder zusammen als Liquidatoren der JFG bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Für Verbindlichkeiten der JFG haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der JFG (=gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

Bei Auflösung der JFG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z. B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der JFG an die Gemeinde Sinzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Regensburg in Kraft.

Sinzing, 26.06.2018

1. Vorsitzender
Juniorenfördergemeinschaft

2. Vorsitzender
Juniorenfördergemeinschaft